



Das waldbauliche Betriebsziel

am Beispiel
von Fichte und Buche

Gutachten auf dem Prüfstand

Das waldbauliche Betriebsziel

Den Begriff 'Waldbauliches Betriebsziel' kennen wir Jäger spätestens seit Erfindung der 'waldbaulichen Gutachten' im Jahre 1993. Zuerst nur Verwaltungsvorschrift, ist das waldbauliche Gutachten inzwischen im Landesjagdgesetz in § 23 Abs. 4 verankert. 'Wenn das waldbauliche Betriebsziel ausweislich dieses Gutachtens gefährdet oder erheblich gefährdet ist, muss der Abschuss gegenüber dem bisherigen im angemessenen Umfang erhöht werden'. Indirekt hat das Gutachten natürlich auch Einfluss auf die Meinungsbildung der Kommunen als überwiegende Eigentümer des Waldes und Verpächter des Jagdrechts. Sie vertrauen auf die im Gutachten gemachten Aussagen über die Höhe der Schäl- und Verbisschäden und der Minderung der dadurch zu erwartenden künftigen Erträge aus ihrem Waldeigentum. Den Waldeigentümern wird suggeriert, die Verluste würden die Jagdpachterlöse bei weitem übersteigen. Wie dubios mit dem Begriff Gutachten und Betriebsziel umgegangen wird, sei aus einem Bericht des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz zitiert. 'Nach den Gutachten 2001 und 2004 waren die waldbaulichen Betriebsziele in erheblichem Umfang durch Wildschäden

als gefährdet oder erheblich gefährdet eingestuft. Im Jahr 2004 waren durch Rehwildverbiss 46 % und durch frische Schälsschäden 41 % der Waldfläche der begutachteten Jagdbezirke betroffen. Diese hohen Schadensquoten lassen den Schluss zu, dass in zahlreichen Waldflächen Vorgaben zur Wildbewirtschaftung nur eingeschränkt erfüllt wurden.' Dass es sich hier nicht um Schadensquoten im Sinne des waldbaulichen Gutachtens handelt, sei nur nebenbei erwähnt. Dem Rechnungshof kann man dies noch nachsehen, bekommt er seine Informationen doch gesteuert von der Obersten Jagdbehörde. Unseriös ist es auch, die Schadensprozente mehrerer ha zu addieren, um dadurch zu einem höheren Schadensprozent zu gelangen. Der Schaden kann sich immer nur auf einen ha und dessen Betriebsziel beziehen. Deshalb ist nur die Aussage richtig, dass die Schadensprozente von – bis variieren.

Was verbirgt sich nun hinter dem waldbaulichen Betriebsziel, wie ist es definiert, welche monetäre Größe steckt dahinter? Hinterfragt man die Definition, stößt man entweder auf Unwissenheit oder auf taube Ohren.

Nun, ich habe einige Zeit recherchieren müssen, um hierzu konkrete Aussagen und Daten zu finden. Zugegebener Maßen sind hier von den als Quelle angegebenen Institutionen im Hinblick auf die relativ lange Umtriebszeit von Fichte und Buche, nicht kalkulierbarer Kalamitäten usw. umfangreiche und teils komplizierte Berechnungen angestellt worden. Nicht desto trotz kann aus den Ergebnissen konkret die monetäre waldbauliche Zielgröße heraus gelesen werden. Nur diese Größe kann maßgebend sein für die Gewichtung von Schäl- und Verbisschäden und deren Einstufung von nicht gefährdet, gefährdet oder stark gefährdet. Demgegenüber hat sich bestätigt, dass die Erreichung des waldbaulichen Betriebszieles an **willkürlich** festgelegten Gefährdungsprozenten und den daraus resultierenden Gefährdungsgraden festgemacht wurde. Als Betriebsziel werden von der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft für die Fichte bei einer Umtriebszeit von 120 Jahren etwa 40.000 € angegeben, für die Buche ca. 60.000 €, bei einer Umtriebszeit von 140 Jahren. Dies unter der Voraussetzung optimaler Standort- und Wachstumsbedingungen, ohne nicht kalkulierbarer Witterungseinflüsse, Käfer- und Pilzbefall. Als maximaler Schälsschaden wurde

von der FAWF für die Fichte der unteren Bonität 3.800 € (100 %) und für Verbisssschaden 760 € (100 %) errechnet. Für die Buche ergibt sich ein maximaler Schälsschaden von 6.000 € (100 %) und ein Verbisssschaden von 2.160 € (100 %). Die Werte beziehen sich jeweils auf die Umtriebszeit und setzen eine nach allgemeingültigen Regeln betriebene und im Landeswaldgesetz verankerte **'ordnungsgemäße'** Forstwirtschaft voraus.

In den nachfolgenden Tabellen sind die Werte in Bezug gesetzt zum monetären waldbaulichen Betriebsziel. Informativ wurden auch die Ergebnisse der Bundeswaldinventur zum Ansatz gebracht.

Schälschaden Fichte

Monetäre Auswirkung von Schälschäden

Waldbaul. Betriebsziel: 1 ha Fichte, Umtriebszeit 120 Jahre

(unter Annahme eines Schälschadens von 100 %)

Bezeichnung	in €	in % zum Betriebsziel	Quelle
Betriebsziel (ca. Brutto)	40.000,00	100,00	FAWF
Stammschäden insges.	11.280,00	28,20	BWI
Schälschaden (maximal)	3.800,00	9,50	FAWF
Betriebsziel gefährdet ab ..	800,00	2,00	MfUF
Schälschäden alt	532,00	1,33	BWI
Schälschäden aktuell	27,00	0,07	BWI
Trend jährlich (Relevanz 50 Jahre)	11,20	0,03	

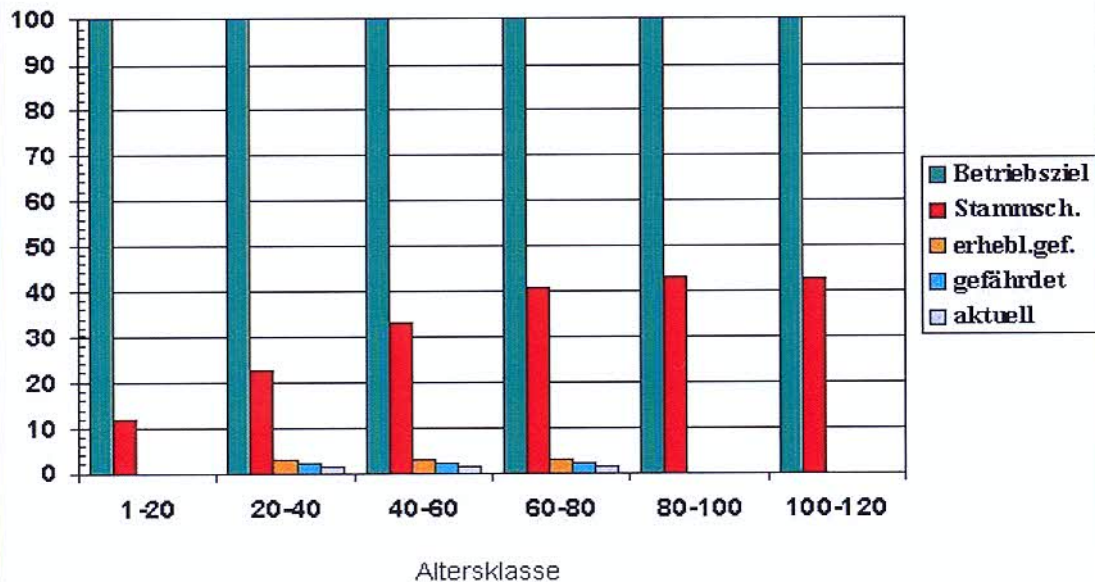
Es überwiegen bei weitem die Rucke- und Fällschäden vor den Schälschäden. Alte und neue Schälschäden erreichen 1,4 %. Eine Gefährdung des Betriebszieles wird lt. Gutachten erst ab 2-3 % er-

reicht. Die jährliche -statistische- Relevanz beträgt 0,03 %. Zur Zeit sind die Schälsschäden bekanntlich sogar rückläufig.

Für den Zeitraum der Schälgefährdung (20-70 Jahre, FAWF) ergibt sich als Trend ein Betrag von 11,20 € je ha jährlich. Dies ist natürlich ein statistischer Wert und kann in einem Jahr deutlich höher sein, während er in den folgenden Jahren gegen Null tendieren kann. Gegenüber eines Jagdpachtpreises von angenommen 50 € pro ha jährlich wird deutlich, dass die Aussage, die Schälsschäden würden die Einnahmen der Jagdpacht überschreiten, nicht nur übertrieben, sondern schlicht und einfach unwahr sind. In der nebenseitigen Grafik wird die unverhältnismäßige Herausstellung der Schälsschäden für Fichte noch einmal deutlich.

Vergleich von Stammschäden zu Schälschäden und deren Auswirkung auf das waldbauliche Betriebsziel

in %



Die nächste Tabelle zeigt informativ die Anzahl der Stämme (Fichte), die bis zu einem Gefährdungsgrad 'nicht gefährdet' in den einzelnen Altersklassen geschält sein 'dürfen' in Bezug zum Betriebsziel. Weiter sind die Preise für die Entschädigung von Einzelstämmen angegeben.

Monetärer Schältschaden nach Stammanzahl (Fichte)						
(Betriebsziel nicht gefährdet)						
Bezeichnung/ Alter	Schältschäden 100 %		Schältschäden 2 %		Verlust zum Betriebsziel	Einzelstamm
<i>Jahre</i>	Bäume	€	Bäume	€	%	€
20	4.585	2.980	92	60	0,15	0,65
25	3.674	3.160	73	63	0,16	0,86
30	3.230	3.230	65	65	0,16	1,00
35	2.720	3.400	54	68	0,17	1,25
40	2.312	3.560	46	71	0,18	1,54
45	2.011	3.660	40	73	0,18	1,82
50	1.756	3.740	35	75	0,19	2,13
55	1.549	3.780	31	76	0,19	2,44
60	1.382	3.800	28	76	0,19	2,75
65	1.234	3.800	25	76	0,19	3,08
70	1.111	3.800	22	76	0,19	3,42

Schälschaden Buche

Monetäre Auswirkung von Schälschäden (Buche)

Waldbaul. Betriebsziel: 1 ha Buche, Umtriebszeit 140 Jahre
(unter Annahme eines Schälschadens von 100 %)

Bezeichnung	in €	in % <small>zum Betriebsziel</small>	Quelle
Betriebsziel (ca. Brutto)	60.000,00	100,00	FAWF
Stammschäden insges.	15.420,00	25,70	BWI
Schälschaden (maximal)	6.000,00	10,00	FAWF
Betriebsziel gefährdet ab ..	1.200,00	2,00	MfUF
Schälschäden alt	240,00	0,40	BWI
Schälschäden aktuell	6,00	0,01	BWI
Trend jährlich <small>(Relevanz 70 Jahre)</small>	3,50	0,01	

Auch bei der Buche wird der Gefährdungsgrad mit zusammen 0,41 % gravierend unterschritten. Von einer Gefährdung spricht das Gutachten wie bei der Fichte, wenn 2-3 % erreicht werden. Rücke- und

Fällschäden schmälern hier das Betriebsergebnis hingegen um 25,3 %.

Die Verbisschäden werden nachstehend nur noch der Vollständigkeit halber dargestellt. Auf eine seitenfüllende Kommentierung kann verzichtet werden, weil die Ergebnisse für sich sprechen. Erwähnenswert ist hingegen die Tatsache, dass in der Anleitung des Ministeriums zur Erstellung des waldbaulichen Gutachtens bereits das Vorhandensein eines Gatters dazu ausreicht, das Prädikat 'gefährdet' zu vergeben.

Deshalb hatten die Forstbehörden es seinerzeit so eilig, in jedem Revier mindestens ein Gatter zu errichten.

Die in der Tabelle dargestellten Ergebnisse beziehen sich auf die künstliche Verjüngung einer Kultur, wobei für Fichte 3.000 Pflanzen und für die Buche 6.000 Pflanzen maßgebend sind. Für die natürliche Verjüngung ist ein Verbiss im Hinblick auf das waldbauliche Betriebsziel nach Ansicht anerkannter Wissenschaftler unbedeutend. Das Argument der Entmischung bestimmter Baumarten zieht hier ebenfalls nicht. Hier kommt es wesentlich darauf an, inwieweit das

auf 10 Jahre angelegte Forsteinrichtungswerk Naturverjüngung auf festgelegten und geeigneten Standorten vorsieht.

Hinsichtlich der Auswirkungen von Verbiss auf die Entwicklung der einzelnen Pflanze -hier Fichte- wurden von der Forstlichen Bundesversuchsanstalt Wien (FBVA, J. Pollanschütz) Versuche mit 'simuliertem Verbiss' unternommen. So konnten bei alleinigem Rückschnitt der Seitentriebe -unabhängig von deren Häufigkeit- keine Auswirkungen auf das Pflanzenwachstum festgestellt werden. Lediglich ab einem dreimaligen Rückschnitt des Terminaltriebes wurden Zuwachsverluste und Qualitätsmängel in zunehmender Intensität festgestellt.

In den beiden nachfolgenden Tabellen sind die Verbisschäden an Fichte und Buche dargestellt.

Verbisschäden Fichte

Monetäre Auswirkung von Verbisschäden (Fichte)

Waldbaul. Betriebsziel: 1 ha Fichte, Umtriebszeit 120 Jahre

(unter Annahme eines Verbisschadens von 100 %)

Bezeichnung	in €	in %	Quelle
		zum Betriebsziel	
Betriebsziel (ca. Brutto)	40.000,00	100,00	FAWF
Stammschäden insges.	11.280,00	28,20	BWI
Verbisschaden (maximal)	720,00	1,80	FAWF
Verbiss aktuell	19,40	0,05	BWI
Trend jährlich (Relevanz 4 Jahre)	4,85	0,01	

Die Verbisschäden in Bezug auf das monetäre Betriebsziel erreichen gerade einmal 0,05 %. Eine Gefährdung im Hinblick auf das waldbauliche Betriebsziel wird jedoch gemäß Gutachten erst ab 20 % erreicht.

Verbisschäden Buche

Monetäre Auswirkung von Verbisschäden (Buche)

Waldbaul. Betriebsziel: 1 ha Buche, Umtriebszeit 140 Jahre
(unter Annahme eines Verbisschadens von 100 %)

Bezeichnung	in €	in % <small>zum Betriebsziel</small>	Quelle
Betriebsziel (ca. Brutto)	60.000,00	100,00	FAWF
Stammschäden insges.	15.420,00	25,70	BWI
Verbisschaden (maximal)	2.160,00	3,60	FAWF
Verbiss aktuell	231,00	0,39	BWI
Trend jährlich <small>(Relevanz 4 Jahre)</small>	58,00	0,10	

Bei der Buche sind die Verbisschäden in Bezug auf das monetäre Betriebsziel höher als bei der Fichte und erreichen 0,39 %. Eine Gefährdung besteht jedoch lt. Gutachten erst ab 15 % . Die ministerielle Logik bezüglich der Gefährdungsgrade im Verbissgutachten ist im negativen Sinne nicht mehr zu unterbieten.

Fazit

Das Ergebnis der Untersuchung zeigt, dass das waldbauliche Betriebsziel in keiner Weise durch Schäl- und Verbißschäden beeinträchtigt wird.

Die Festsetzung der Abschusshöhe aufgrund des waldbaulichen Gutachtens entbehrt jeder Grundlage.

Aufgetretene Schäden werden darüber hinaus in der Regel durch die Ersatzpflicht des Jagdpächters abgegolten. Es bleibt eigentlich nur die Schlußfolgerung, dass die Waldbesitzer für die begangenen forstlichen Fehler in der Vergangenheit, den nicht rentablen Waldbau und ihre Ohnmacht demgegenüber einen Schuldigen suchen, nämlich Rot- und Rehwild.

Für die Hege und den Erhalt dieser Wildarten hat die derzeitige Praxis gravierende Auswirkungen, denn aufgrund der Aussagen in den Gutachten setzt die untere Jagdbehörde die Höhe des Abschussplanes fest. Dieser ist -entgegen dem waldbaulichen Gutachten- ein Verwaltungsakt mit Widerspruchsrecht. Leider kann dieses Widerspruchsrecht nicht mit Hinweis auf das fehlerhafte waldbauliche

Gutachten wahrgenommen werden. Es wäre eine äußerst wichtige Aufgabe der Landesjagdverbände, hier tätig zu werden und die rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Denn es ist sicher Utopie anzunehmen, das Ministerium würde freiwillig ihr in § 23 Absatz 4 des Landesjagdgesetzes verankertes Herrschaftsinstrument ändern. Aber es muß erreicht werden, dass das allseits in der Diskussion stehende waldbauliche Gutachten seine Gefährdungsgrade in absehbarer Zeit objektiv und messbar am monetären waldbaulichen Betriebsziel ausrichtet.

Als Datenquelle für die Untersuchung dienten überwiegend die Ergebnisse der Bundeswaldinventur 2002 (BWI) des Bundesministeriums für Verbraucherschutz und Umwelt, Untersuchungen der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft Rheinland-Pfalz (FAWF) sowie eigene Berechnungen.